

Dipl.-Ing.(FH) Friedhelm Bock  
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur  
Straße der Einheit 07  
17309 Jatznick

Bei Antwortscheiben und Rückfragen bitte angeben  
Antrags-/ Geschäftsbuch- Nr. der  
Vermessungsstelle 126-2018

Datum: 17.06.2019  
Bearbeiter: Bock  
Durchwahl: 039741-80467

**Vermessungsobjekt:**

<b>Gemeinde:</b>	<b>Grambin</b>
<b>Gemarkung:</b>	<b>Grambin</b>
<b>Flur:</b>	<b>1</b>
<b>Flurstück:</b>	<b>84</b>
<b>Lagebezeichnung:</b>	

**Gesucht wird die Anschrift von Herr Istvan Szala für das Flurstück 84,  
Flur 1 in der Gemarkung Grambin**

### **Ortsübliche Bekanntmachung der Offenlegung der Niederschrift über den Grenztermin**

Für das oben angegebene Vermessungsobjekt wird ein Grenzfeststellungs- und/oder Abmarkungsverfahren nach dem Gesetz über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz – GeoVermG M-V) vom 16. Dezember 2010 (GVOBL. M-V S. 713) durchgeführt.

Gemäß § 31 Absatz 3 GeoVermG M-V wird den Beteiligten, denen die Grenzfeststellung und/oder Abmarkung nicht im Grenztermin oder schriftlich bekanntgegeben wurde, die Grenzfeststellung und/oder Abmarkung durch Offenlegung der Niederschrift über den Grenztermin bekanntgegeben.

Die Offenlegung erfolgt in den Geschäftsräumen der Vermessungsstelle (Stelle nach § 5 Absatz 2 GeoVermG M-V)

Vermessungs- und Ingenieurbüro Dipl.-Ing.(FH) Friedhelm Bock Öffentlich bestellter  
Vermessungsingenieur, Straße der Einheit 7, 17309 Jatznick

.....  
Name und Anschrift der Stelle nach § 5 Abs. 2 GeoVermG M-V

während der Geschäftszeiten: Montag - Freitag von 8.00Uhr- 16.00 Uhr

in der Zeit vom 26.07.2019

bis zum 26.08.2019

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Grenzfeststellung und/oder Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegung Widerspruch bei der oben genannten Vermessungsstelle erhoben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung über den Widerspruch kostenpflichtig ist, wenn sich die Grenzfeststellung und/oder Abmarkung als richtig bestätigt.